

Kontaktrecht in Zeiten von Corona

Wie wirken sich die Ausgangsbeschränkungen auf das Kontaktrecht („Besuchsrecht“) zwischen getrennten/geschiedenen Elternteilen und deren Kinder aus?

Grundsätzlich sollen Kinder **weiterhin beide Eltern wie davor sehen dürfen**. Laut Aussendung des Justizministeriums ist es auch unter den aktuellen Umständen **zulässig, das Haus zu verlassen, um vorgesehene Kontakte zwischen Eltern und Kindern auszuüben**.

Kinder, die schon bisher zur Hälfte im Haushalt des einen Elternteils und zur Hälfte in dem des anderen Elternteils lebten, können daher wie gewohnt wechseln.

Ebenso sind die üblichen Wochenendkontakte oder stundenweisen Kontakte durch die Verordnung nicht eingeschränkt. Die Eltern können auch einvernehmlich andere Besuchsregelungen treffen.

Eltern sind besonders angehalten im Sinne des Kindes zusammen zu arbeiten und mit Hausverstand vorzugehen. Gibt es z.B. in der Familie besonders gefährdete Personen, etwa Menschen mit Vorerkrankungen, dann ist es wichtig, gemeinsam umsichtig zu handeln und unnötige Risiken zu vermeiden.

Im Streitfall hat das zuständige Pflegschaftsgericht zu entscheiden, ob ein Kontaktrecht vorübergehend abgeändert oder sogar ausgesetzt wird. Hier kann keine allgemeine Aussage getroffen werden, weil die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden müssen.

Ist ein persönlicher Kontakt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Bundesregierung **nicht möglich**, sind jedenfalls ausgedehnte **Telefonkontakte** und optimalerweise **Videotelefonie** zu gewährleisten.

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen.html> (siehe: „Dürfen Kinder trotz der verordneten Maßnahmen zu einem Elternteil, bei dem sie nicht oder nicht hauptsächlich wohnen, gebracht werden?“)

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20200324_OTS0098/kontaktrecht-in-zeiten-von-corona-appell-an-den-hausverstand

<https://daxundpartner.at/2020/03/20/update-corona-virus-besuchsrecht/>